

ALLGEMEINER TEIL

DEFINITIONEN:

Die unten definierten Wörter und Formulierungen haben in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen dieselbe Bedeutung, sobald sie fett hervorgehoben sind.

Magenta: Wird in weiterer Folge in diesen Versicherungsbedingungen von „Magenta“ gesprochen, wird darunter einerseits T-Mobile Austria GmbH (inkl. der Marken tele.ring, Magenta Telekom), sowie andererseits die selbständigen Handelspartner der T-Mobile Austria GmbH verstanden.

Mobilgerät: Das bei Magenta erworbene und in der **Versicherungspolize** ausgewiesene **Mobilgerät** (Mobiltelefon, Tablet-Computer, Smart-Watch), welches durch eine IMEI- oder Seriennummer identifiziert ist.

Versicherungsnehmer/Sie/Ihr: jede natürliche, volljährige Person, die ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und bei Magenta ein **Mobilgerät** erworben hat.

Versichertes Gerät: jene **Mobilgeräte**, die vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Versicherte Gefahren: jene Risiken, für die im Rahmen der nachfolgenden Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz besteht. Für **Magenta Fair & Sicher Basis / tele.ring Handy, Sicher.Service Basis** (in Folge „Basis-Paket“) sind es, die plötzlich eintretende und unvorhersehbare Beschädigung und Zerstörung des **Mobilgerätes**, sowie die durch unbefugtes Benutzen entstandene Gebühreneinheiten. Bei **Magenta Fair & Sicher Premium / tele.ring Handy, Sicher.Service Premium** (in Folge „Premium Paket“) ist zusätzlich zu den versicherten Gefahren des **Basis-Paketes** noch das Abhandenkommen des **Mobilgerätes** infolge von Diebstahl, Raub oder Einbruchdiebstahl enthalten.

Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages: Der Versicherungsvertrag beginnt mit Abschluss desselben und Erhalt des **Mobilgerätes**, jedoch spätestens mit Registrierung des **Mobilgerätes** und endet exakt nach Ablauf von 60 Monaten.

Fälligkeitstag: Der Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrages wird automatisch zum **Fälligkeitstag**. An diesem Tag eines jeden Folgemonats wird während der Laufzeit des Versicherungsvertrages die monatliche **Versicherungsprämie** fällig. Weiters ist der **Fälligkeitstag** auch der Zeitpunkt, an dem im Falle der Kündigung, der Versicherungsvertrag und damit verbunden der Versicherungsschutz endet (z.B. Abschluss am 01.09.2015; der 01. eines jeden Folgemonats wird damit zum Fälligkeitstag 01.10., 01.11. etc.).

Kündigung des Versicherungsvertrages: Die Kündigung des Versicherungsvertrages ist jederzeit zum jeweiligen **Fälligkeitstag** möglich. Die Kündigung richten Sie bitte an den **Versicherer** oder den **Abwicklungspartner** (die Adressen entnehmen Sie bitte Teil (I) Allgemeiner Teil).

Versicherungsprämie: Die Höhe der **Versicherungsprämie** ist abhängig vom Verkaufspreis des **Mobilgerätes** (ohne etwaige Preisstützungen durch Magenta). Die genaue Höhe der **Versicherungsprämie** entnehmen Sie der **Versicherungspolize**.

Gültigkeit der Versicherung: Der Versicherungsschutz für versicherte **Mobilgeräte** besteht weltweit.

Versicherer/Wir/Uns: CARDIF Allgemeine Versicherung, Niederlassung Österreich der CARDIF ASSURANCES RISQUES DIVERS

(Handelsregister Paris B 308 896 547) mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Rotenturmstraße 16–18, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 166734y, DVR-0954225.

Abwicklungspartner: SquareTrade Limited, 5 Golden Square, London, W1F 9BS, United Kingdom

BESONDERER TEIL

§ 1 WER IST VERSICHERT?

Als **Versicherungsnehmer** gilt jede natürliche, volljährige Person, die bei **Magenta** ein **Mobilgerät** erworben und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und in der Versicherungspolize angeführt ist.

§ 2 WAS IST VERSICHERT?

Versicherte Geräte:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf **Mobilgeräte** wie Mobiltelefone/ Smartphones, Smart-Watches, Tablet-Computer (einschließlich Akkus), die **Sie** von **Magenta** erworben haben und durch eine IMEI- oder Seriennummer identifiziert wurden. Im Bedarfsfall wird eine Bestätigung über die Eigentümerschaft in Form einer Kopie der Originalrechnung an den **Versicherer** übermittelt.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst:

- Wechseldatenträger;
- Ladekabel, Speicherkarten, Datenkabel;

- Gesonderte Aufrüstungen;
- Externe Tastaturen, Mäuse, Fernbedienungen, gekauftes Zubehör oder Joysticks, Batterien, Toner;
- Software aller Art (einschließlich Betriebssysteme, Treiber, Hilfsprogramme etc.).

§ 3 WELCHE EREIGNISSE SIND VERSICHERT?

- Für das **Basis-Paket** besteht Versicherungsschutz ausschließlich für plötzlich eintretende und unvorhersehbare Beschädigung und Zerstörung des Geräts [Sachschäden der Hardware einschließlich Akkus sowie dauerhaft mit dem **Mobilgerät** verbundene Komponenten (z.B. Lautsprecher, Display etc.) -nicht der Software]

durch:

- Bodenstürze, Bruchschäden sowie Nässe- und Flüssigkeitsschäden (z.B. durch unvorhergesehenen Wassereintritt);
- Brand, Blitzschlag, Kurzschluss;
- Sabotage, Vandalismus, mechanisch einwirkende Gewalt durch Gegenstände aller Art (z.B. Steinschlag) und Elementarschäden (z.B. Sturm, Frost, Überschwemmung, Lawinen, etc.);
- elektrische Energie infolge Kurzschluss, Überspannung, Unterspannung, elektrische Aufladung, elektromagnetische Störungen unmittelbar entstehen;
- Brand, Versengen, Glimmen, Schwelen, Glühen oder Glosen sowie Schäden, die durch Ruß, Rauch oder Löschmittel, Blitzschlag, indirekter Blitzschlag, Explosionen, Implosionen verursacht werden;
- Tiere aller Art.
- Versicherungsschutz besteht außerdem für durch unbefugtes Benutzen entstandene Gebühreneinheiten (Verbindungsentgelte sowie Downloadvolumina), bis zu einer max. Versicherungssumme in Höhe von EUR 2000,- pro Schadensfall, sofern Ihr Mobilgerät abhandengekommen ist und Sie dies der zuständigen Polizeidienststelle nachweislich gemeldet haben.

- Für das **Premium-Paket** besteht zusätzlich zu den für das **Basis-Paket** festgelegten Gefahren Versicherungsschutz für Mobilgeräte, die durch Raub, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl abhandengekommen sind.

Abhandengekommen ist das **Mobilgerät** durch:

- Diebstahl:** Dieser liegt vor, wenn **Ihnen** das **Mobilgerät**, welches entweder in persönlichem Gewahrsam sicher oder in einem verschlossenen, nicht einseharen Behältnis mitgeführt wurde durch eine dritte Person weggenommen wird. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind **Mobilgeräte**, die sich zum Zeitpunkt der Wegnahme durch eine dritte Person unbeaufsichtigt offen oder in einem verschlossenen, nicht einseharen Behältnis befunden haben.
- Einbruchdiebstahl:** Dieser liegt vor, wenn der Dieb
 - das **Mobilgerät** aus einem abgeschlossenen Kraftfahrzeug stiehlt, sofern alle vorhandenen Maßnahmen gegen einen Einbruch oder ein Eindringen getroffen wurden, das **Mobilgerät** nicht sichtbar aufbewahrt war, gewaltsam geöffnet und der Einbruchdiebstahl aus dem Kraftfahrzeug nachweislich verübt wurde;
 - in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit einem falschen Schlüssel oder anderem nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmten Werkzeug eindringt oder er sich dort zuvor eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte. Falsch ist der Schlüssel dann, wenn seine Anfertigung nicht von einer dazu berechtigten Person gebilligt oder durchgeführt wurde. Allein durch die Tatsache, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, ist noch nicht bewiesen, dass von einem falschen Schlüssel Gebrauch gemacht wurde;
 - in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - in einen Raum eines Gebäudes mit dem richtigen Schlüssel eindringt und/oder dort mit dem richtigen Schlüssel ein Behältnis öffnet und er diesen richtigen Schlüssel zuvor durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hatte.
- Raub:** Dieser liegt vor, wenn
 - gegen **Sie** oder eine zur Benutzung des **Mobilgerätes** berechtigten Person Gewalt angewendet wird, um **Ihren/seinen** Widerstand gegen die Wegnahme des **Mobilgerätes** auszuschalten;
 - Sie** oder eine zur Benutzung des **Mobilgerätes** berechnigte Person sich das **Mobilgerät** herausgeben oder wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;
 - Ihnen** oder einer zur Benutzung des **Mobilgerätes** berechnigte Person das **Mobilgerät** weggenommen wird, weil **Ihr/sein** körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch **Ihre/seine** Widerstandskraft ausgeschaltet ist;
 - Sie** oder Dritte das **Mobilgerät** herbeischaffen, weil **Ihnen** oder einem Dritten eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird.

§ 4 WANN BEGINNT UND WANN ENDET MEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ?

4.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages und Erhalt des **Mobilgerätes** und endet exakt nach Ablauf von 60 Monaten. **Sie** können den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kauf und Erhalt des **Mobilgerätes** in jedem Magenta Telekom Shop oder Shop des Handelspartners abschließen. Für einen nachträglichen Abschluss des Versicherungsvertrages ist es erforderlich, dass das zu versichernde **Mobilgerät** durch einen Verkaufsberater auf seinen einwandfreien technischen und optischen Zustand überprüft wird. Der **Versicherer** behält sich vor, den Abschluss des Versicherungsvertrages abzulehnen, sollte sich das zu versichernde **Mobilgerät** nicht in einem einwandfreien technischen und optischen Zustand befinden. Ein Versicherungsbeitrag fällt in diesem Fall nicht an.

4.2. Ihr Versicherungsschutz endet automatisch, wenn **Sie** Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Für den Fall, dass **Sie** Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union begründen, sind **Sie** verpflichtet uns dies mitzuteilen.

§ 5 WANN UND WIE KANN ICH MEINEN VERTRAG KÜNDIGEN?

Sie sind berechtigt, den Versicherungsvertrag jederzeit mit Wirkung zum **Fälligkeitstag** in geschriebener Form zu kündigen.

Haben **Sie** mit **uns** die elektronische Kommunikation vereinbart, sind **Sie** berechtigt, den Versicherungsvertrag jederzeit mit Wirkung zum nächsten **Fälligkeitstag** elektronisch unter www.squaretrade.at/storno zu kündigen.

Auch bei vereinbarter elektronischer Kommunikation haben **Sie** das Recht, jederzeit – jedoch jeweils nur einmalig kostenfrei – elektronisch erhaltene Unterlagen auf Papier oder in einer anderen vom Versicherer allgemein zur Auswahl gestellten Art ausgefolgt zu erhalten. Von der Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation sind Erklärungen, Urkunden und Informationen ausgenommen, die aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung der Schriftform bedürfen.

§ 6 WO GILT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Während der Wirksamkeit **Ihres** Versicherungsvertrages besteht nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen weltweit Versicherungsschutz für **Ihr** versichertes **Mobilgerät**.

§ 7 WIE HOCH IST DIE VERSICHERUNGSPRÄMIE?

Die Höhe **Ihrer** **Versicherungsprämie** entnehmen **Sie** bitte der Versicherungspolizze. Die Zahlung der **Versicherungsprämie** erfolgt, sofern in der Versicherungspolizze nicht anders vereinbart, mittels SEPA Lastschriftverfahren oder Kreditkarte.

§ 8 WANN MUSS ICH MEINE VERSICHERUNGSPRÄMIE ZAHLEN UND WAS PASSIERT, WENN ICH ZU SPÄT ZAHLE?

8.1. Die **Versicherungsprämie** wird am **Fälligkeitstag** eingezogen. Das genaue Datum des **Fälligkeitstages** entnehmen **Sie** bitte der Versicherungspolizze.

8.2. Erstprämie:

Die Erstprämie wird nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Erstprämie innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach dem **Fälligkeitstag** von **uns** oder einem von **uns** mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen eingezogen werden kann und **Sie** einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen die fällige Erstprämie ohne **Ihr** Verschulden von **uns** oder einem von **uns** mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen nicht rechtzeitig eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von **uns** in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung an **Sie** erfolgt oder erfolgreich eingezogen werden kann.

8.3. Folgeprämie:

Die Folgeprämien werden am jeweiligen **Fälligkeitstag** eingezogen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Folgeprämie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolizze von **uns** oder einem von **uns** mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen eingezogen werden kann und **Sie** einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Folgeprämie ohne **Ihr** Verschulden von **uns** oder einem von **uns** mit der Vertragsverwaltung beauftragten Unternehmen nicht rechtzeitig eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von **uns** in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung an **Sie** erfolgt oder erfolgreich eingezogen werden kann.

8.4. Bei Nichtzahlung innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

§ 9 WAS IST NICHT VERSICHERT?

9.1. Kein Versicherungsschutz besteht:

- Für andere als die in § 3 genannte Gefahren;
- Bei Schäden, die entstehen,
 - wenn **Sie** oder berechtigte Nutzer vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung(en) oder Unterlassung(en) setzen;
 - durch fehlerhafte Bedienung;
 - durch fehlerhafte Software (z.B. Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Programme, Datenspeicher etc.), durch Computerviren, Programmierungsfehler oder Ähnliches;
 - durch nicht fachgerechtes Einbauen, durch unsachgemäße Reparatur/Eingriffe durch **Sie** bzw. durch nicht vom Versicherer autorisierte Dritte;
 - durch (dauernde) Einflüsse des Betriebs (z.B. durch normale Abnutzung/ Verschleiß);
 - durch Korrosion oder Rost
- Bei Schäden, die durch Zubehör verursacht wurden, welches nicht durch den Hersteller genehmigt wurde;

- Bei Schäden, für die ein Dritter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Produkthaftung oder Gewährleistung) oder vertraglicher Bestimmungen (z.B. Herstellergarantie, Haftpflicht, etc.) zu haften hat;
- Bei Schäden an bestehenden Daten, Dateien und Programmen, die am versicherten Gerät ordnungsgemäß zur Verfügung gestanden sind und die im Zuge von Reparaturarbeiten abhandenkommen sind und nicht wiederhergestellt werden können;
- Bei erforderlichen Justierungs-, Service- oder Reinigungsarbeiten;
- Bei Schadensfällen im Ausland, wenn die relevanten Unterlagen zur Schadensbearbeitung nicht übermittelt wurden;
- Für Geräte, die nicht identifizierbar sind, z.B. durch fehlende oder manipulierte Seriennummer oder IMEI;
- Bei Schäden, die das Gerät an anderen Sachen (z.B. Computer, Drucker, Toner, Mäuse, TV-Geräte, Batterien,...) oder Personen anrichtet sowie für reine Vermögensschäden;
- Bei Haftpflichtschäden;

9.2. Versuchen **Sie** uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigungsleistung von Bedeutung sind, so sind **wir** von der Entschädigungspflicht frei. Im Falle eines rechtskräftigen Strafurteils wegen Betrug oder Betrugsversuch gelten die Voraussetzungen der Täuschung als bewiesen.

9.3. Wird der Anspruch auf Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem **wir** ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, so sind **wir** gemäß §§ 12 VersVG von der Entschädigungspflicht befreit.

§ 10 WAS IST IM SCHADENSFALL ZU TUN?

Sie sind verpflichtet,

- uns den Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich anzuzeigen;
- nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben **Sie** unsere Weisungen oder jene unseres **Abwicklungspartners** einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – gegebenenfalls auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
- uns** sowie **unseren Abwicklungspartner** bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, auf Verlangen auch schriftlich mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege, Rechnungen, Eigentumsnachweise etc. einzureichen, soweit deren Beschaffung dem Versicherten zugemutet werden kann;
- Schäden von **Mobilgeräten** durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub unverzüglich bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen;
- Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub unverzüglich eine Sperrung der SIM-Karte zu veranlassen und **uns** oder **unserem Abwicklungspartner** eine Kopie der Anzeige zu übersenden. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Versicherte;
- uns** oder **unserem Abwicklungspartner** die durch unbefugtes Benutzen entstandenen Gebühreneinheiten (Einzelgesprächsnachweis, Downloadgebühren) nachzuweisen;
- soweit es **Ihnen** möglich ist und zur Sicherheit und Sicherung **Ihrer** eigenen Daten, die SIM-Karte und allenfalls andere Speicherkarten vor Aushändigung des **Mobilgerätes** an unseren Logistikpartner aus diesem zu entfernen und **Ihre** persönlichen Daten auf Ihrem **Mobilgerät** zu löschen;
- das beschädigte **Mobilgerät** zu entsperren, von allfälligen Gerätesperren zu befreien, um dieses damit einer Nutzung durch **uns** oder einem von **uns** beauftragten Dritten zu ermöglichen.

§ 11 WAS MUSS ICH NOCH BEACHTEN?

Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzt, besteht kein Versicherungsschutz – es sei denn, **Sie** haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

§ 12 WAS WIRD IM SCHADENSFALL GELEISTET?

Ist das versicherte Gerät beschädigt, so besteht die Versicherungsleistung entweder aus dem Austausch des beschädigten Gerätes oder der Reparatur desselben. Welche Versicherungsleistung in Anspruch genommen wird, ist von **Ihnen** bei der Schadensmeldung unserem Abwicklungspartner bekanntzugeben.

Ist das versicherte Gerät zerstört oder abhandengekommen, so besteht die Versicherungsleistung aus dem Austausch bzw. dem Ersatz desselben.

12.1. Austausch

Sollte **Ihr Mobilgerät** beschädigt, zerstört oder abhandengekommen sein, ersetzen **wir** oder **unser Abwicklungspartner** das **Mobilgerät** durch ein neues oder refurbished (neuwertiges) **Mobilgerät** des gleichen Herstellers, des gleichen Modells mit identer Speicherkapazität und identer Farbe. Für den Fall, dass ein solches Gerät nicht verfügbar sein sollte, werden wir zunächst das beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene **Mobilgerät** durch ein Gerät des gleichen Modells mit identer Speicherkapazität, aber anderer Farbe ersetzen. Für den Fall, dass ein solches Gerät nicht verfügbar sein sollte, werden **wir** das beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene **Mobilgerät** durch ein Gerät des gleichen Herstellers, das über höherwertige technische Merkmale wie beispielsweise eine höhere Speicherkapazität, neueres Betriebssystem oder schnelleren Prozessor verfügt, ersetzen (Upgrade). Es besteht kein Anspruch auf Geldleistung.

12.1.1. Für den Austausch von zerstörten oder abhandengekommenen Geräten gilt:

Wurde **Ihr** Schadensfall an einem Werktag (Montag bis Donnerstag) bis 18:00 Uhr genehmigt, erhalten **Sie** **Ihr** Austauschgerät grundsätzlich am darauffolgenden Werktag, sofern **Sie** dieses an eine Adresse im Bundesgebiet der Republik Österreich zugestellt haben wollen.

Wurde **Ihr** Schadensfall an einem Freitag bis 18:00 Uhr genehmigt, erhalten **Sie** Ihr Austauschgerät grundsätzlich innerhalb der nächsten darauffolgenden zwei Werktage, sofern **Sie** dieses an eine Adresse im Bundesgebiet der Republik Österreich zugestellt haben wollen.

Wurde **Ihr** Schaden an einem Freitag nach 18:00 Uhr genehmigt, erhalten **Sie** Ihr Austauschgerät grundsätzlich am nächsten darauffolgenden Dienstag sofern dieser nicht ein Feiertag ist und **Sie** dieses an eine Adresse im Bundesgebiet der Republik Österreich zugestellt haben wollen.

Haben **Sie** **Ihren** Schaden an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag gemeldet, erhalten Sie nach erfolgter Genehmigung **Ihr** Austauschgerät grundsätzlich innerhalb der nächsten darauffolgenden zwei Werktage.

Sollten **Sie** Ihr Austauschgerät an eine Adresse innerhalb der Europäischen Union geliefert haben wollen, wird das Gerät grundsätzlich am darauffolgenden Werktag geliefert. Allerdings hängt die Lieferzeit von der gewünschten Lieferadresse ab und beträgt in diesem Fall maximal 3 Werktage.

Austausch des **Mobilgerätes** durch den **Versicherer**:

Bei einem Austausch des **Mobilgerätes** erstreckt sich der Versicherungsschutz für die verbleibende Laufzeit dieses Versicherungsvertrages auf jenes **Mobilgerät**, welches **Sie** im Wege des Ersatzes von **uns** oder **unserem Abwicklungspartner** erhalten haben. Das betreffende Ersatzgerät gilt als **Mobilgerät** im Sinne dieser Versicherungsbedingungen.

12.1.3. Eigentum am beschädigten oder zerstörten **Mobilgerät**:

Mit der Übergabe des **Austauschgerätes** durch unseren Logistikpartner an **Sie** geht das beschädigte oder zerstörte **Mobilgerät** in **unser** Eigentum über. Mit der Übergabe des Austauschgerätes erhalten **Sie** eine voradressierte und vorfrankierte Box mit der **Sie** das beschädigte oder zerstörte **Mobilgerät**, an unseren Logistikpartner von **Ihnen** entsperrt (z.B.: iOS-Lock) übergeben können. Übergeben **Sie** das beschädigte oder zerstörte **Mobilgerät**, aus welchen Gründen auch immer, nicht zeitgleich mit der Lieferung des neuen Gerätes an unseren Logistikpartner, wird ein Gerät mit einer abweichenden IMEI-Nummer übergeben oder ist das Gerät mit einer etwaigen Sperre versehen, so wird eine Ersatzleistung fällig, deren Höhe vom jeweiligen Verkaufspreis (inkl. Umsatzsteuer ohne Subventionen von **Magenta**) des beschädigten oder zerstörten **Mobilgerätes** abhängt und welche **Sie** der Versandbestätigung entnehmen können. Die Höhe der Ersatzleistung sowie die Möglichkeiten zur Bezahlung derselben werden **Ihnen** von unserem **Abwicklungspartner** gesondert bekannt gegeben. Über die genaue Vorgehensweise, werden **Sie** im Zuge der Schadensmeldung, unterrichtet.

12.2. Reparatur

Im Falle der Reparatur beschränkt sich die Versicherungsleistung – unter Ausschluss eines jeden weiteren Anspruchs – auf die Freistellung des **Versicherungsnehmers** von den Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein von **uns** oder **unserem Abwicklungspartner** beauftragtes Unternehmen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen der Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu **Ihren** Lasten. Unser **Abwicklungspartner** wird **Sie** über die erforderlichen Maßnahmen Ihrerseits in Kenntnis setzen.

Stellt sich im Zuge der Reparatur heraus, dass eine solche technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, erhalten **Sie** ein neues oder neuwertiges (refurbishtes) **Mobilgerät** des gleichen Herstellers, des gleichen Modells mit identer Speicherkapazität und identer Farbe. Für den Fall, dass ein solches Gerät nicht verfügbar sein sollte, werden **wir** zunächst das beschädigte oder zerstörte **Mobilgerät** durch ein Gerät des gleichen Modells mit identer Speicherkapazität, aber anderer Farbe ersetzen. Für den Fall, dass ein solches Gerät nicht verfügbar sein sollte, werden **wir** das beschädigte oder zerstörte **Mobilgerät** durch ein Gerät des gleichen Herstellers, das über höherwertige technische Merkmale wie beispielsweise eine höhere Speicherkapazität, neueres Betriebssystem oder schnelleren Prozessor verfügt, ersetzen (Upgrade). Es besteht kein Anspruch auf Geldleistung.

Unser **Abwicklungspartner** wird **Sie** über die Unmöglichkeit der Reparatur sowie über die Modalitäten des Erhaltes des Ersatzgerätes informieren. Hinsichtlich des Eigentums am beschädigten und nicht mehr zu reparierenden Mobilgerät gelten die Bestimmungen betreffend des Eigentums am zerstörten Gerät (vgl. 12.1.3.).

12.3. Unbefugtes Benutzen Ihres **Mobilgerätes**:

Sollte **Ihr Mobilgerät** durch Diebstahl, Raub oder Einbruchdiebstahl abhandengekommen sein (vgl. § 3) und **Ihnen** durch unbefugtes Benutzen des abhandengekommenen **Mobilgerätes** Kosten wie Gesprächseinheiten oder Downloadgebühren entstanden sein, so ersetzen **wir** die tatsächlich angefallenen Gebühren maximal jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 2000,- pro Schadensfall, wenn **Sie** die Sperre der SIM-Karte des abhandengekommenen **Mobilgerätes** veranlasst haben.

Die Anzahl der einzureichenden Schadensfälle beträgt maximal 2 Schadensfälle innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, wobei dieses mit dem Tag des Abschlusses beginnt.

Etwaige sich auf dem beschädigten oder zerstörten Gerät befindlichen persönlichen Daten werden von unserem **Abwicklungspartner** entsprechend den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes sowie der entsprechenden europäischen Bestimmungen dauerhaft gelöscht.

§ 13 WIEVIEL SELBSTBEHALT MUSS ICH ZAHLEN?

Der Selbstbehalt je Schadensfall ist je nach Modell des Mobilgerätes unterschiedlich. Er bemisst sich nach dem Neuwert des Mobilgerätes (ohne gewährte Stützungen durch **Magenta**) und ist in Ihrer Versicherungspolize ersichtlich.

Die Möglichkeiten zur Verrechnung desselben werden Ihnen von unserem Abwicklungspartner gesondert bekannt gegeben.

§ 14 WO UND WIE WIRD EIN SCHADENSFALL GEMELDET?

14.1. Sollte bei **Ihnen** ein Schadensfall eingetreten sein, teilen **Sie** diesen bitte unverzüglich

unserem **Abwicklungspartner** mit. Dies kann 24h online über das Schadenportal www.squaretrade.at erfolgen. Sollten Sie Probleme im Online Schadenportal haben, wenden Sie sich bitte an unseren Abwicklungspartner unter der Rubrik Kontakt auf www.squaretrade.at oder entnehmen Sie die Kontakte bitte §19 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

14.2. Für jede Meldung eines Schadens müssen **Sie** den Schadenshergang beschreiben und diesen unserem **Abwicklungspartner** telefonisch mitteilen. Nachfolgende Punkte sind von **Ihnen** in der Schadensmeldung möglichst genau und vollständig anzuführen:

- (a) Vor- und Nachname;
- (b) IMEI-Nummer des schadhaften Mobilgerätes;
- (c) Handynummer;
- (d) Versicherungspolizenznummer;
- (e) E-Mail-Adresse;
- (f) Schadensbeschreibung (Wer hat den Schaden verursacht? Wo und wann ist der Schaden entstanden? Was ist beschädigt?);
- (g) Bei beschädigten Geräten, ob **Sie** eine Reparatur des beschädigten Gerätes wünschen?

14.3. Für die Meldung von Schäden durch Abhandenkommen (Raub, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl) sind noch folgende Unterlagen einzureichen:

- (a) Anzeige des Diebstahles, Raub oder Einbruchdiebstahl bei der zuständigen Behörde (Polizei, Kriminalpolizei etc.) unter Bekanntgabe des Aktenzeichens;
- (b) Nachweis der Sperre der SIM-Karte (telefonisch, per Fax oder E-Mail)

14.4. Für die Meldung von durch unbefugtes Benutzen entstandenen Gebühreneinheiten ist der Nachweis der durch unbefugtes Benutzen entstandenen Gesprächsgebühren bzw. Downloadvolumina (Einzelgesprächsnachweise) einzureichen.

§ 15 ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND

Für das Versicherungsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausnahme des Kollisionsrechts. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis können gegen den Versicherer bei dem für den jeweiligen Versicherten sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

§ 16 IN WELCHER FORM MÜSSEN DIE ERKLÄRUNGEN INGEREICHT WERDEN?

16.1. Es ist erforderlich, dass **Sie** sämtliche Anzeigen und Erklärungen an **Cardif** oder an unseren **Abwicklungspartner** in geschriebener Form mitteilen sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesondeter Erklärung abbedungen wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Form eines Telefax oder E-Mails entsprochen.

16.2. Schriftform bedeutet, dass **uns** oder **unserem Abwicklungspartner** das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Versicherten zugehen muss. Für den Rücktritt gemäß § 17 ist die Schriftform erforderlich.

16.3. **Sie** erteilen **uns** Ihre ausdrückliche Einwilligung, von **uns** bzw. **unserem Abwicklungspartner** zum Zwecke der Vertragserfüllung auch mittels E-Mail informiert zu werden. **Sie** können diese Zustimmung jederzeit widerrufen. Dies hat auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss.

§ 17 WIE KANN ICH VOM VERTRAG ZURÜCKTRETEN?

17.1. **Sie** können vom Beitritt zum Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzutreten, sofern **Sie**:

- (i) keine Kopie der Versicherungspolize erhalten haben,
- (ii) die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben oder
- (iii) die und – sofern in § 9a Versicherungsaufsichtsgesetz die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in Form eines „Versicherungsagenten“ erfolgte – die in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten haben. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die unter (iii) angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind und nach Zugang dieser Belehrung.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rücktrittserklärung. Sind **Sie** Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz so können **Sie** ohne Angabe von Gründen vom Versicherungsvertrag oder der Vertragserklärung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Die Frist für **Sie** als Verbraucher beginnt erst zu laufen, wenn **Ihnen** die Versicherungspolize und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die in §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz sowie in den §§ 137 f Abs 7 und 8 und 137g in Verbindung mit §137h Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Informationen und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen ist. **Die Rücktrittserklärung ist an den Abwicklungspartner zu richten: kundenservice@squaretrade.at** Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zustellung der Versicherungspolize und der Belehrung über das Rücktrittsrecht.

17.2. gilt nur für den Abschluss im Fernabsatz:

Sie sind berechtigt, von dem geschlossenen Fernabsatzvertrag binnen zwei Wochen schriftlich zurückzutreten. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, **uns** oder **unserem Abwicklungspartner** zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Haben Sie die Vertragsbedingungen sowie die Verkaufsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

§ 18 WER IST DER VERSICHERER?

Ihr Vertragspartner ist die **CARDIF Allgemeine Versicherung, Niederlassung Österreich der CARDIF-ASSURANCES RISQUES DIVERS** (Handelsregister Paris B 308 896 547) mit dem

Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Rotenturmstraße 16–18, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der Firmenbuchnummer FN 166734y, DVR-0954225.

§ 19 WER IST DER ABWICKLUNGSPARTNER?

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen zum Versicherungsvertrag ist unser **Abwicklungspartner** SquareTrade Limited, 5 Golden Square, London, W1F 9BS, United Kingdom; unter **0720 880 340** oder **kundenservice@squaretrade.at**. Sämtliche Fragen zum Versicherungsvertrag sowie die Anmeldung und Abwicklung von Schäden erfolgt durch **unseren Abwicklungspartner** und von **uns** beauftragte Logistikunternehmen.

§ 20 WELCHES BESCHWERDERECHT HABEN SIE?

Sie können sich per E-Mail oder Post an uns wenden.

E-Mail: beschwerde.at@cardif.com

Post: CARDIF Allgemeine Versicherung, Rotenturmstraße 16-18, 1010 Wien

Welche Angaben benötigen wir?

Mit den folgenden Angaben können Sie uns helfen, Ihre Anfrage schneller zu bearbeiten:

- Ihr vollständiger Name
- Ihre Adresse
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden
- Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde
- Eine Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können

Weiters werden Beschwerden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien sowie vom Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien entgegengenommen.

Sie können sich auch an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien wenden. Federführend bei Beschwerden über Cardif ist das zuständige französische Aufsichtsamt ACP („Autorité de Contrôle Prudentiel“), 61, rue Taitbout, 75436 Paris cedex 09, France.

§ 21 WAS PASSIERT MIT MEINEN DATEN?

Mit Abschluss dieses Versicherungsvertrages stimmen **Sie** zu, dass **Ihre** persönlichen Daten, wie z.B. Name, Adresse, E-mail und Vertragsdaten, jedoch keinesfalls sensible Daten von **uns** oder **unserem Abwicklungspartner** zur Beratung, Betreuung, für das Erbringen einer Leistung und zur Vertragsabwicklung verwendet werden dürfen. Weiters stimmen **Sie** zu, dass diese persönlichen Daten nach außerhalb der EU sowie auf Server in die USA übertragen werden dürfen. Diese Daten werden keinesfalls an dritte Unternehmen weitergegeben.



BNP PARIBAS
CARDIF